

Rolle und Aufgaben der Kammern und Entwicklung ländlicher Räume

Beteiligungen von Kammern im Bildungsbereich und an sonstigen Infrastruktureinrichtungen

Gliederung und Thesen zum Vortrag

I. Der „Raumbezug“ von Kammern und Kammeraufgaben

1. Kammern sind als Personalkörperschaften verfasst und ihre Aufgaben sind in erster Linie in Bezug auf die Berufsausübung ihrer Mitglieder definiert.
2. Wie jeder andere Verwaltungsträger sind aber auch die Kammern in einem bestimmten Territorium, in der Regel einer „Region“ zuständig, so dass die mitgliederbezogenen Aufgaben in diesen Räumen wahrzunehmen sind.
3. In den meisten Fällen ist der Zuständigkeitsbereich auf den Teil eines Landes (Wirtschaftskammern, Rechtsanwaltskammern) oder die Landesebene (Heilberufe- und rechts- und wirtschaftsberatende Kammern mit Ausnahme der Wirtschaftsprüfer) bezogen.
4. Der Raumbezug der Kammern wird durch die spezifischen Bezüge des jeweiligen Berufsrechts geprägt und beschränkt.

II. Besonderheiten ländlicher Räume

5. Der Begriff des ländlichen Raums ist bei einer streng wissenschaftlichen Betrachtung kein taugliches Unterscheidungsmerkmal, weil es keine einheitlichen Merkmale gibt.
6. Gleichwohl wird der Begriff im Zusammenhang mit Debatten über die Bewältigung des demografischen Wandels und die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen als Synonym für leistungsschwache Regionen mit einer geringen Bevölkerungsdichte und Problemen im Bereich der Infrastruktursicherung verwendet.
7. Im Auftrag der Bundesregierung wurden zur Lage der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen umfangreiche Analysen durchgeführt (u.a. durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei) die eine differenzierte Bestandsaufnahme liefern.

III. Der Förderauftrag der Kammern in Bezug auf die Interessen der Mitglieder

8. Der Förderauftrag der Kammern knüpft in der Regel an die berufsbezogenen Interessen und Aufgaben der Mitglieder an (Interessenförderung).
9. Je nach gesetzlicher Prägung des verkammerten Berufs ergeben sich daraus bereits spezifische Gemeinwohlbezüge (etwa bei den Heilberufen und Architekten).
10. In den übrigen Fällen besteht ein Bezug zu den regionalen Infrastrukturen mittelbar insofern, als diese eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche berufliche Betätigung der Mitglieder sind.
11. Bei der Umsetzung des Förderauftrags ist es sinnvoll, zwischen den verschiedenen Handlungsinstrumenten der Kammern zu unterscheiden:
 - a) Interessenvertretung durch die Abgabe von Stellungnahmen usw.
 - b) Finanzielle Unterstützung von Aktivitäten der Mitglieder oder Dritter.
 - c) Errichtung eigener Einrichtungen, die Fördermaßnahmen durchführen.

IV. Orientierungen durch die Rechtsprechung

12. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Flughafen-Entscheidung zwei grundlegende Orientierungen gegeben:
 - a) Zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammer gehört es nicht, Anlagen und Einrichtungen, die dem (allgemeinen) öffentlichen Interesse dienen, zu begründen, zu unterhalten oder zu unterstützen.
 - b) Eine Industrie- und Handelskammer kann sich an einer beteiligen, um das Interesse der gewerblichen Wirtschaft an der Öffnung militärischer Flugplätze für die zivile Luftfahrt zur

Geltung zu bringen, sofern diese Beteiligung nach den Umständen des Einzelfalls die Aufgabe der Interessenwahrnehmung gem. § 11 IHKG nicht verlässt.

13. Es ist dabei auf den Umfang, die Dauer und den genauen Zweck der Beteiligung abzustellen.
14. Unproblematisch sind in der Regel Fördermaßnahmen, die auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt und mit geringen finanziellen Risiken verbunden sind (Anschubmaßnahmen).
15. Bei einem dauerhaften Engagement muss auch der Förderzweck ein dauerhafter sein und es muss ggf. ein Überprüfungsmechanismus integriert werden (Evaluationsklausel).

V. Einzelbetrachtungen zum Bildungsbereich

16. Im Bereich der Bildungsaktivitäten sind Einrichtungen und Angebote, die direkt der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder dienen grundsätzlich zulässig, wobei der diskriminierungsfreie Marktzugang von privatwirtschaftlichen Konkurrenten gewahrt sein muss; Quersubventionen sind grundsätzlich verboten.
17. Soweit für die berufliche Aus- und Weiterbildung auch Angebote von Hochschulen erforderlich oder geeignet sind, können sich die Kammern auch an entsprechenden (privaten) Hochschulen beteiligen, wenn es in der Region kein ausreichendes Angebot gibt und ein entsprechender thematischer Bezug besteht.
18. Ein Engagement bei allgemeinbildenden (privaten) Schulen kommt etwa bei Wirtschaftskammern dann in Betracht, wenn ein entsprechendes Angebot erkennbar erforderlich ist, um die Gewinnung von Fachkräften zu fördern bzw. zu erleichtern.

VI. Exemplarische Betrachtungen zu anderen Infrastrukturbereichen

19. In historischer und rechtsvergleichender Perspektive gibt es ein breites Spektrum an Infrastruktureinrichtungen, die von Kammern unterhalten wurden und werden, so dass es sich im Grunde nicht um ein neues Themenfeld handelt.
20. Entscheidend ist auch in neuen Themenfeldern, dass es sich nicht um im Allgemeininteresse stehende Aktivitäten handelt und dass der Bezug zu den zu fördernden Interessen der Mitglieder hinreichend bestimmt werden kann.
21. Die Abgrenzung zu kommunalen Zuständigkeiten aber auch die Kooperation mit Kommune, wie sie schon im Bereich der Hochschulen zu beobachten ist, sollte auch hier berücksichtigt werden.
22. Im Bereich des Gesundheitswesens sind auch die Aufgaben der anderen Akteure mit Sicherstellungsverantwortung zu beachten. Die Mitwirkung der Kammern sollte sich auf spezifisch berufsbezogene Aspekte beschränken und dadurch legitimieren.

VII. Orientierungspunkte für Entscheidungen

23. Hauptorientierungspunkt für Aktivitäten der Kammern im Infrastrukturbereich ist der klare Bezug zur Förderung der Interessen der Mitglieder (positives zwingendes Merkmal) und die fehlende Zuweisung der Aktivität in den Bereich des allgemeinen Interesses (negatives zwingendes Merkmal).
24. In zeitlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob für die Förderung ein auf die Gründungsphase oder eine Krisenphase begrenztes Engagement ausreicht.
25. In sachlicher Hinsicht sind spill-over-Effekte zu vermeiden, die zu einer Eigendynamik des Engagements führen können.
26. Das finanzielle Risiko muss durch die Rechtsform der Mitwirkung begrenzt sein.